Satzung

des TSV 1883 Benshausen e.V.

Fassung vom 17.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der am 31. Juli 1990 in Benshausen gegründete Sportverein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1883 Benshausen e.V.
(Kurzform: TSV 1883 Benshausen e.V.)

   Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der BSG „Motor Benshausen" an und verkörpert die Fortsetzung der Traditionen des „Turnvereins" von 1883, des „Turnclubs" von 1896, des Radfahrvereins "Fidelio" von 1902, des Radfahrvereins „Frisch Auf" von 1904, des Athletikvereins „Jugendkraft" von 1908 und des Fußballclubs „Victoria" von 1909.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 98544 Zella-Mehlis OT Benshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Suhl unter der Vereinsregisternummer VR330874 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie der Thüringer Sportfachverbände, denen die jeweiligen Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes beigetreten sind. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen, Ordnungen und Richtlinien an.

5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Wettkampf-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports

   b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

   c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen

   d) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen

   e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen

   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, Kampf- und Schiedsrichtern

   g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

   h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

   i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Vereins dulden im Vereinsleben keine extremistischen Aktivitäten.

7) Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Befürwortung durch die Abteilung nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Mitgliedsnummer durch den Vorstand. Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, erfolgt gleichzeitig die Mitteilung der Mandatsreferenznummer.

5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3) Stimmrecht haben nur erwachsene Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

   a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

   b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

   c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Der Verein erhebt

   - Mitgliedsbeiträge
   - Aufnahmegebühren
   - Leihgebühren
   - Umlagen bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied und Jahr

2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

3) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung des Vereins festgeschrieben.

4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende eines Halbjahres zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

5) Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Grob unsportliches Verhalten.
- Unehrenhafte Handlungen.

6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

   Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Organe des Vereins

1) Die Mitgliederversammlung
2) Der Vorstand
3) Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 30% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten (Markt Benshausen) und auf der Internetseite des Vereins sowie in der typischen Tagespresse (aktuell „Freies Wort") unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 25% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen in der Beitragsordnung gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und deren Änderungen sowie die Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

   a) erster Vorsitzende
   b) zweiter Vorsitzende
   c) Finanzwart
   d) Schriftführer / Pressewart
   e) Sportwart

   Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und durch den Finanzwart im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder Vertreter ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- Ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben
- Erstellung und Vollzug eines Jahreshaushalts
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand in Abweichung von § 8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

   a) Der Vorstand

   b) Der Jugendwart

   c) Die Leiter der Abteilungen

2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt der erweiterte Vorstand, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

4) Die Leiter der Abteilungen werden durch die Mitglieder der Abteilungen, der Jugendwart gemäß der Jugendordnung gewählt.

5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in erweiterten Vorstandsitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vereins lädt zur erweiterten Vorstandsitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die die Einberufung des erweiterten Vorstandes vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den erweiterten Vorstand selbst einzuberufen.

6) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

   Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

   Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

2) Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Verträge (auch mit Trainern und Übungsleitern) und anderweitiges Eingehen von Verbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

3) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und einen Stellvertreter bestehen. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

4) Die jährlich mindestens einmal durchzuführende Abteilungsversammlung sollte vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
   - Wahl der Abteilungsleitung,
   - Entlastung der Abteilungsleitung,
   - Planung und Beantragung des Abteilungsetats,

5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestreiten die Abteilungen ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln und Planvorgaben. Detaillierte Regelungen werden in der Finanz- und Beitragsordnung getroffen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

6) Den Abteilungen fließen sämtliche Einnahmen aus ihren eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt. Veranstaltungen der Abteilungen sind dem Vorstand anzuzeigen.

7) Bei den Abteilungsversammlungen haben die Mitglieder entsprechend § 4 Absatz 3 Stimmrecht, die der Abteilung zugeordnet werden. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsleiter.

8) Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbständigung bzw. der Übertritt einer Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen

§ 13 Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

   Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

4) Der Jugendwart gehört dem erweiterten Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

   - eine Geschäftsordnung,
   - eine Finanzordnung,
   - eine Beitragsordnung
   - eine Jugendordnung
   - eine Ehrungsordnung

   geben.

§ 15 Strafbestimmungen

1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

   a) Verweis

   b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

   c) Geldstrafe bis zu drei Jahresmitgliedsbeiträgen je Einzelfall

   d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4) der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2) Als Mitglied des Thüringer Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 18 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benshausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Benshausen zu verwenden ist.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zella-Mehlis, den 17. Juni 2022

gez. Jürgen Bauroth

1. Vorsitzender des Vereins